

Satzung zum Schutz der Gesamtanlage „Weststadt Heidelberg“

Auf der Grundlage des § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde am 15. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Unterschutzstellung

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet der Stadt Heidelberg, wird als Gesamtanlage „Weststadt Heidelberg“ unter Denkmalschutz gestellt.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Stadt-, Orts- und Platzbildes der Weststadt Heidelbergs. An der Erhaltung des historischen Stadtbildes besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2 Räumliche Begrenzung

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Gesamtanlage „Weststadt Heidelberg“ ist im beiliegenden Lageplan vom Januar 2012 (Anlage 1) dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Zur Gesamtanlage gehören insbesondere die in ihrem Geltungsbereich liegenden baulichen Anlagen aller Art, Einfriedungen, Plätze, Straßen und Gassen, Wege, Gräben, Gärten und Freiflächen sowie die Parzellenteilung des Stadtteils.

§ 3 Schutzgegenstand

Gegenstand des Schutzes ist das Erscheinungsbild des in § 2 bezeichneten Gebiet der Heidelberger Weststadt. Der Schutz umfasst

1. das äußere Bild der Weststadt, wie es sich dem Betrachter vom Gaisberghang aus bietet, sowie
2. das innere Bild der Weststadt der durch die historische Bebauung geprägten Straßen und Plätze, sowie Grün- und Freiflächen.

Sie zeichnet sich durch das bis heute im ganzen Geltungsbereich der Gesamtanlage erhaltene einheitliche Bild der gründerzeitlichen Epoche, von der städtebaulichen Idee der Bebauungspläne über die Integration mehrere Bauformen (Villa, Mehrfamilienhaus, Mietshaus) bis hin zur stilistischen Vielfalt der Gründerzeit (Baustil, Material, Fassadengliederung) aus.

Das Erscheinungsbild der Weststadt wird insbesondere durch folgende Stadträume und Bauwerke geprägt:

- Ehemaliges Hotel Schrieder (heute Crown Plaza)
- Fächerartige Anlage der Endemann-, Römer- und Schillerstraße
- Christuskirche
- Bonifatiuskirche
- Landhausschule
- St. Josef-Krankenhaus
- Wilhelmsplatz
- Alois-Link-Platz
- Grün- und Freiflächen
- Grünflächen entlang des Gaisberghangs

§ 4 Genehmigungspflicht für Veränderungen

- (1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Stadt Heidelberg. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet nach Anhörung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Denkmalschutzbehörde (§§ 3 Abs. 4 und 19 Abs. 2 DSchG).

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a. Die Errichtung, die Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn diese Maßnahmen keiner Baugenehmigung bedürfen. Dazu gehören insbesondere:
 - i. Die Veränderungen an Dächern (z. Bsp.: Dacheindeckung, Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster) und an den Fassaden (z. B.: Balkone, Türen, Türeinfassungen, Fenster, Fensterläden, Fenstergewände, Verputz und Farbe, Verkleidungen an Außenwänden), wenn diese Maßnahmen vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
 - ii. Das Anbringen von Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen und Außenbeleuchtungen, offenen Telefonen sowie Antennenanlagen einschließlich Satellitenempfangsanlagen und Funkmasten, Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- b. Veränderungen der Hofanlagen und ihrer Nebengebäude
- c. Veränderungen der Straßen- und Wegeführung, Einfriedungen sowie des Straßenbelages und des Straßenniveaus.
- d. Die Errichtung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend sind (z. B.: Verteilerkästen, Verkehrsschilder, Telefonzellen, feste Straßenmöblierung, Altglascontainer).

- e. Veränderungen nicht überbauter Freiflächen, Grünanlagen und Gärten.
- (2) Anträge auf Genehmigung sind bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.
- (3) Im Rahmen der Genehmigung erfolgt eine Abwägung öffentlicher und privater Belange. Als öffentliche Belange werden insbesondere auch die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes bei der durchzuführenden Abwägung umfassend gewürdigt.
- (4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde, oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohles unausweichlich zu berücksichtigen sind.
- (5) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (6) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde eine der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt, von der Genehmigung abweicht oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 6 DSchG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, in besonders schweren Fällen bis 250.000 € geahndet werden.

§ 6 Beirat

Zur Unterstützung der Durchführung der Gesamtanlagenschutzsatzung wird ein Beirat gebildet. Der Beirat wird ausschließlich beratend tätig. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

Dr. Eckart Würzner, Oberbürgermeister